



## **Zweckverband Schulkreis Unterer Bucheggberg**

# **S t a t u t e n**

Schulkreis Unterer Bucheggberg

---

Die Einwohnergemeinden

**Aetigkofen, Bibern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüterkofen-  
Ichertswil, Tschoppach,**

die Gemeinden

**Kyburg-Buchegg und Mühledorf**

in der Absicht

alle ihre Primarschulen der Unter- und Mittelstufe, sowie die Kindergärten als  
geleitete Schulen

unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel

zum Wohl der Schüler

in einem Schulkreis gemeinsam zu führen,

beschliessen die folgenden

## **S T A T U T E N**

**des Zweckverbandes Schulkreis Unterer Bucheggberg**

## Allgemeines

### **§ 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Zweckverband Schulkreis Unterer Bucheggberg bilden die Einwohnergemeinden Aetigkofen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüterkofen-Ichertswil und Tschoppach, sowie die Gemeinden Kyburg-Buchegg und Mühledorf als Verbandsgemeinden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachstehend Verband genannt) gemäss den vorliegenden Statuten und § 164 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

<sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Lüterkofen-Ichertswil.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Errichtung, den Betrieb und die Führung eines Schulkreises für die gesamte Primarschule und die Kindergärten.

<sup>2</sup> Die Primarschule umfasst nach einer Übergangszeit auch die Kinder der heutigen Einführungs- und Kleinklassen.

<sup>3</sup> Bis in Lüterkofen-Ichertswil ein Schulhaus zur Verfügung steht, mietet der Verband die benötigten Schulanlagen von den Trägergemeinden. Er kann mit den Gemeinden auch eine andere Abgeltung für die Schulanlagenbenützung vereinbaren.

### **§ 3 Beginn und Dauer**

Der Verband ist mit der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden zu den vorliegenden Statuten und deren Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig gegründet. Seine Dauer ist unbegrenzt.

### **§ 4 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsanzeiger Bucheggberg-Wasseramt und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zudem im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

### **§ 5 Schulort**

<sup>1</sup> Schulort ist Lüterkofen-Ichertswil, sobald dort die nötigen Schulräume erstellt und verfügbar sind. Bis das soweit ist, sind die Schulorte Aetigkofen, Hessigkofen, Küttigkofen/Kyburg-Buchegg und Lüterkofen-Ichertswil. Die Klassenzuteilung wird aufgrund der Kinderzahlen für jedes Schuljahr neu festgelegt.

<sup>2</sup> Schulorte des Kindergartens, bis zum Bezug der Räume in Lüterkofen, sind Brügglen, Hessigkofen und Lüterkofen-Ichertswil.

### **§ 6 Schülertransport**

<sup>1</sup> Schülertransporte werden soweit wie möglich mit dem öffentlichen Verkehr ausgeführt. Sie werden vom Kanton Solothurn gemäss der geltenden Rechtslage subventioniert. Sie müssen jeweils vom zuständigen Departement bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Transportkosten werden gemäss § 22 auf alle Verbandsgemeinden verteilt.

### **§ 7 Räumlichkeiten**

Die Verbandsgemeinden Aetigkofen, Brügglen, Hessigkofen, Küttigkofen/Kyburg-Buchegg und Lüterkofen-Ichertswil stellen die Räumlichkeiten, soweit sie für den Unterricht benötigt werden, gegen Mietzins zur Verfügung. Eine anderweitige Vereinbarung über die Abgeltung bleibt vorbehalten.

## **II. Organe**

### **§ 8 Organe**

Organe des Verbandes:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission
- d) Schulleitung
- e) Schulverwaltung

### **a) Delegiertenversammlung**

#### **§ 9 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden entsenden in die Delegiertenversammlung:

- a) je 1 Gemeinderatsmitglied oder Gemeinderatsersatzmitglied.
- b) je 1 Gemeinderatsmitglied oder Gemeinderatsersatzmitglied als Ersatz.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

#### **§ 10 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegierten versammeln sich zur Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Genehmigung der Rechnung jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder das Vizepräsidium.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand.
- b) auf Verlangen von mindestens 3 Delegierten.
- c) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde.

#### **§ 11 Aufgaben**

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Ernennung von ständigen Kommissionen.
- c) Beschluss des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission und die Entlastung des Vorstandes,
- e) Festlegung des Kostenverteilers,
- f) Festsetzung der Schulorte für die verschiedenen Schularten.
- g) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung.

#### **§ 12 Stimmrecht, Quorum, Beschlüsse**

<sup>1</sup> Jeder Delegierte hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden elektronisch oder auf Wunsch maximal in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Homepageversion wird von der Schulverwaltung erstellt und veröffentlicht. Die Protokollversion der Gemeinden ist grundsätzlich vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes entspricht der Gemeindeversammlung. Gemäss Öffentlichkeit der Verhandlungen gilt §31 GG.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit obliegt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid.

### **§ 13 Instruktionsrecht**

Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandesgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

## **b) Vorstand**

### **§ 14 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, sowie der Schulleitung und der Schulverwaltung. 1 Mitglied von der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 2 von den übrigen Gemeinden des Biberntals und 3 von den Gemeinden des Mühletals. Lüterkofen-Ichertswil und die Gemeinden des Bibern- und des Mühletals bestimmen je 1 Ersatzmitglied (total 3). Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates bestimmt werden. Das Präsidium des Vorstandes und dasjenige des Verbandes werden von der gleichen Person ausgeübt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich der Delegiertenversammlung angehören.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beginnt im Herbst nach den Gemeindewahlen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung und die Schulverwaltung gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

### **§ 15 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch das Vizepräsidium.

<sup>3</sup> Mindestens 2 Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

### **§ 16 Aufgaben**

Der Vorstand vertritt den Verband nach Aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, die nach der Volksschulgesetzgebung und dem Funktionendiagramm des Kantons dem Gemeinderat zugeordnet sind. Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Ausserdem obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- b) Ausarbeitung des Kostenverteilers.
- c) Ausarbeiten des Geschäftsberichts.
- d) Erlass von Verordnungen und Weisungen.
- e) Entscheiden von Gesuchen betreffend Sonderschulung behinderter Kinder.
- f) Abschluss von Verträgen.
- g) Beschluss über Ausgaben, die nicht im Voranschlag aufgeführt sind:  
für einmalige Ausgaben Fr. 10'000.- pro Geschäft.  
für wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000.- pro Geschäft.  
Die gesamten Ausgaben gemäss den beiden oben stehenden Punkten dürfen Fr. 25'000.- pro Jahr nicht überschreiten.

### **§ 17 Stimmrecht und Quorum**

<sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und vom Schulverwalter oder der Schulverwalterin zu unterzeichnen.

## **c) Rechnungsprüfungskommission**

### **§ 18 Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil.

<sup>2</sup> Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung nach den Weisungen des Kantons und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann beschliessen, zur Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission ein befähigtes Treuhandunternehmen beizuziehen oder die Rechnungsprüfung einem solchen Unternehmen zu übertragen.

## **d) Schulleitung**

### **§ 19 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

<sup>2</sup> Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

<sup>3</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehältlich der Kompetenzen des Vorstandes (§ 16 der Statuten und Anhang 1);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) Internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Voranschlages;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden.

## **e) Schulverwaltung**

### **§ 20 Aufgaben**

Die Schulverwaltung untersteht sinngemäss § 97 des Gemeindegesetzes dem Vorstand des Zweckverbandes.

- a) sie führt den Finanzhaushalt nach §§ 134 - 154 des Gemeindegesetzes
- b) errechnet die Gemeindebeiträge nach § 22
- c) unterzeichnet in finanziellen Belangen zusammen mit dem Präsidium des Vorstandes kollektiv zu zweit
- d) erfüllt die Verwaltungsaufgaben, welche mit dem Vorstand vertraglich vereinbart worden sind.

## **IV. Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung**

### **§ 21 Beschaffung der Mittel**

Der Verband beschafft die Mittel durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Aufnahme von Darlehen
- c) Allfällige Zuwendungen Dritter
- d) Allfällige Erträge aus der Jahresrechnung

### **§ 22 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar des Vorjahres.

<sup>2</sup> für Bauten können spezielle Regelungen getroffen werden. Dabei ist der Standortvorteil entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 23 Haftung**

<sup>1</sup> Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Austritt und Entschädigung**

<sup>1</sup> Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres möglich. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Departement.

<sup>2</sup> Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmende Schätzung des Verkehrswertes der im Besitz des Verbandes stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so findet § 22 Anwendung.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Verbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 22 zu verteilen.

### **§ 25 Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung**

<sup>1</sup> Entscheide der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Vorstandes können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Volksschul- und der Staatspersonalgesetzgebung.

### **§ 26 Beschwerden gegen Beschlüsse des Zweckverbandes**

Gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann unter Vorbehalt von §§ 25 und 27 der Statuten innert 10 Tage beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### **§ 27 Vermögensrechtliche Streitigkeiten**

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

### **§ 28 Ergänzendes Recht**

Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Dienst- und Gehaltsordnung des Schulkreises Unterer Bucheggberg sowie die Gesetzgebung für die Volksschule.

### **§ 29 Änderung der Statuten**

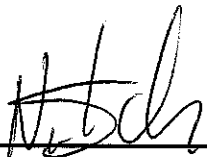
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.


### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. August 2007 in Kraft.

Vom Regierungsrat genehmigt am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.07


beschlossen von der **Einwohnergemeindeversammlung Aetigkofen** am 05.07.2007  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

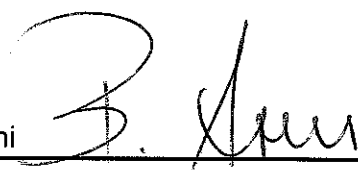
Niklaus Isch 

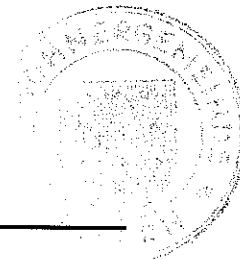
Irene Keller 



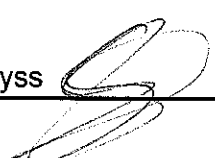
beschlossen von der **Einwohnergemeindeversammlung Bibern** am 28.06.2007  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Rufer 

Barbara Arni 



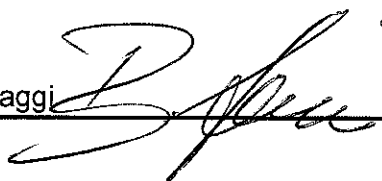
beschlossen von der **Einwohnergemeindeversammlung Brügglen** am 26.06.2007  
Der Vizegemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:


Hansueli Wyss 

Monika Gut 




beschlossen von der **Einwohnergemeindeversammlung Gossliwil** am 05.07.2007  
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

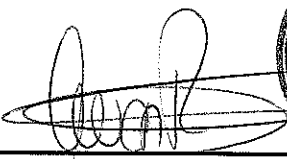
Bendicht Jaggi 

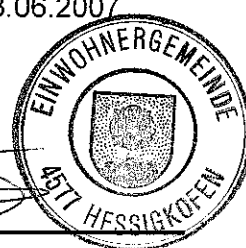
Konrad Stuber 



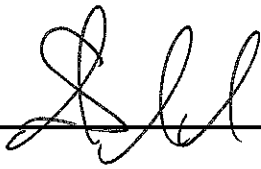
beschlossen von der **Einwohnergemeindeversammlung Hessigkofen** am 23.06.2007  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:


Thomas Steiner 

Andrea von Burg 



beschlossen von der **Einwohnergemeindeversammlung Küttigkofen** am 18.06.2007  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

Jürg Staub 

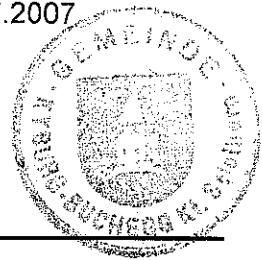
Ursula Zimmermann 



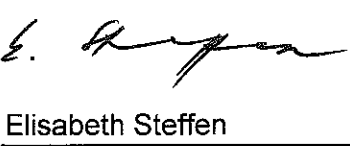
beschlossen von der **Gemeindeversammlung Kyburg-Buchegg** am 05.07.2007  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Hanspeter Schlup   
Hanspeter Schlup

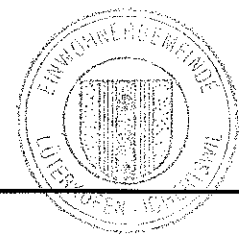
Sandra Thommen   
Sandra Thommen



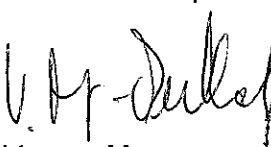
beschlossen von der **Einwohnergemeindeversammlung Lüterkofen-Ichertswil** am 18.06.2007  
Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindegeschreiberin:

Elisabeth Steffen   
Elisabeth Steffen

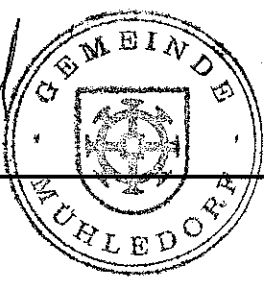
Esther von Felten   
Esther von Felten



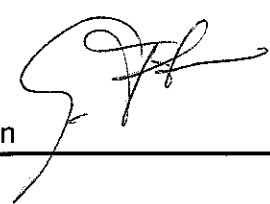
beschlossen von der **Gemeindeversammlung Mühledorf** am 21.06.2007  
Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindegeschreiberin:

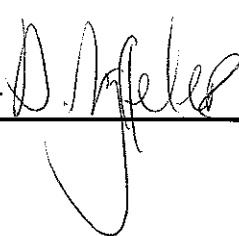
Verena Meyer   
Verena Meyer

Manuela Kaiser   
Manuela Kaiser



beschlossen von der **Einwohnergemeindeversammlung Tscheppach** am 22.06.2007  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

Günter Fenten   
Günter Fenten

Dominique Nyffeler   
Dominique Nyffeler

